

### **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. Februar 2014**

#### **Zusatzbeiträge in Kindertageseinrichtungen**

Neben den Elternbeiträgen werden in vielen Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden z. B. für besondere pädagogische Angebote, ein gemeinsames Frühstück, Obst, Ausflüge oder Spiel- und Bastelmaterial eingesetzt.

Obwohl diese Beiträge eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Eltern darstellen, werden sie in der Regel gern gezahlt. Die zusätzlichen Angebote der Kindertageseinrichtungen bieten Entwicklungschancen und tragen zur individuellen Förderung der Kinder bei. Dennoch haben die Eltern ein Recht darauf zu erfahren, welche Rechte und Pflichten für sie im Zusammenhang mit den Zusatzbeiträgen entstehen. Sie sollten zudem vor der Auswahl einer Einrichtung in Erfahrung bringen können, welche Zusatzbeiträge für welche Angebote dort erhoben werden.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen werden derzeit Zusatzbeiträge zu welchem Zweck erhoben (bitte aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, Altersgruppen der Kinder und Stadtteilen)? Welche Zusatzbeiträge sind dabei jeweils verpflichtend, und welche freiwillig?
2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dabei monatlich durchschnittlich für die Eltern (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wenn es in einigen Stadtteilen signifikante Unterschiede gibt, wie erklärt der Senat das?
3. Besteht für bedürftige Eltern derzeit die Möglichkeit, diese Zusatzbeiträge über die Blaue Karte abzurechnen? Wie viele Eltern nehmen dieses Angebot für welche Leistung in Anspruch (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wie werden die Eltern über diese Möglichkeit informiert?
4. Wie wird in den jeweiligen Einrichtungen verfahren, wenn verpflichtende Zusatzbeiträge von Eltern nicht gezahlt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?
5. Auf welcher Grundlage werden die Zusatzbeiträge derzeit freiwillig bzw. verpflichtend erhoben und sind Beschränkungen in der Höhe vorgesehen?
6. Wie und wo können sich Eltern derzeit vor der Anmeldung in einer Einrichtung informieren, welche Zusatzbeiträge in welcher Höhe dort erhoben werden?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

#### **Antwort des Senats vom 11. März 2014**

1. In wie vielen Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen werden derzeit Zusatzbeiträge zu welchem Zweck erhoben (bitte aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, Altersgruppen der Kinder und Stadtteilen)? Welche Zusatzbeiträge sind dabei jeweils verpflichtend und welche freiwillig?

2. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dabei monatlich durchschnittlich für die Eltern (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wenn es in einigen Stadtteilen signifikante Unterschiede gibt, wie erklärt der Senat das?
3. Besteht für bedürftige Eltern derzeit die Möglichkeit, diese Zusatzbeiträge über die Blaue Karte abzurechnen? Wie viele Eltern nehmen dieses Angebot für welche Leistung in Anspruch (bitte aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Trägern)? Wie werden die Eltern über diese Möglichkeit informiert?
4. Wie wird in den jeweiligen Einrichtungen verfahren, wenn verpflichtende Zusatzbeiträge von Eltern nicht gezahlt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern)?
5. Auf welcher Grundlage werden die Zusatzbeiträge derzeit freiwillig bzw. verpflichtend erhoben und sind Beschränkungen in der Höhe vorgesehen?
6. Wie und wo können sich Eltern derzeit vor der Anmeldung in einer Einrichtung informieren, welche Zusatzbeiträge in welcher Höhe dort erhoben werden?

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es keine rechtliche Grundlage, um über die in der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte geregelten Tatbestände hinaus Kostenbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII zu erheben. Folglich werden hierfür auch keine statistischen Erhebungen durchgeführt. Freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen erhalten, haben nach landesrechtlicher Vorgabe (§ 19 Absatz 5 BremKTG) ihre Teilnahmebeiträge an der Beitragsordnung auszurichten. Der Durchschnittselternbeitrag einer von Elternvereinen betriebenen Kindergarten- oder Hortgruppe soll nach Nr. 7.2 der hierfür geltenden Förderrichtlinie in der Regel den Betrag nicht überschreiten, der als Höchstbeitrag jeweils für eine vergleichbare Betreuungsdauer gemäß Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen festgelegt ist. Im Übrigen sollen sich die Elternbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Eltern richten.

Wenn Träger bzw. Einrichtungen von Eltern in Einzelfällen eine zusätzliche Kostenbeteiligung für die von der Fragestellerin genannten Zwecke erbitten, geht der Senat davon aus, dass dies jeweils mit den Eltern(-vertretungen) abgestimmt ist und insofern von den Eltern freiwillig geleistet wird. Anderslautende Beschwerden sind dem Senat bisher nicht bekannt.

Für die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen von Kindergarten- und Krippengruppen stehen einkommensschwachen Eltern im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets jeweils bis zu 25 € im Jahr für Tagesausflüge bzw. 150 € pro Jahr für mehrtägige Ausflüge pro Kind zur Verfügung. Diese Mittel werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen beantragt, wenn die Leistungsberechtigung durch die Eltern nachgewiesen wird.

Eltern sollten sich gegebenenfalls vor der Anmeldung in einer Einrichtung über die Leitung und die zugrunde liegende Konzeption des Trägers hinreichend informieren, ob dort z. B. pädagogische Inhalte – ergänzend zum regulären Programm – vermittelt werden sollen, für die eine Mitwirkung aller Kinder besonders gewünscht wird und deshalb unter Umständen Bitten an die Eltern für ein freiwilliges Zusatzentgelt in geringem Umfang herangetragen werden könnten.